

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 43 (1996)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Schutzbauten bieten mehr als Schutz  
**Autor:** Reinmann, Eduard  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-368745>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

FOTO: ZVG



FOTO: E. REINMANN

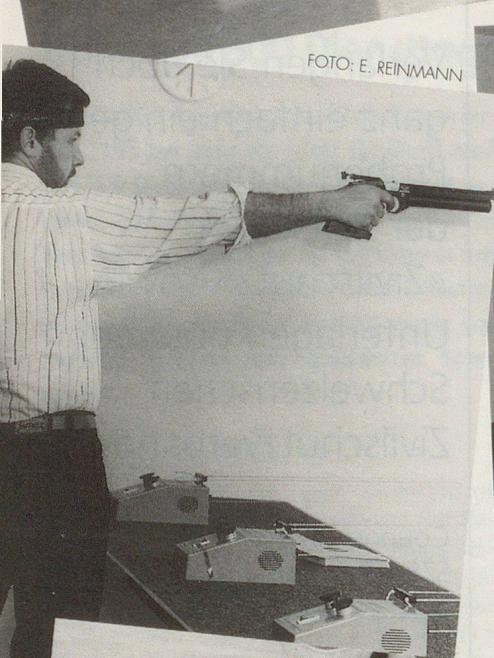
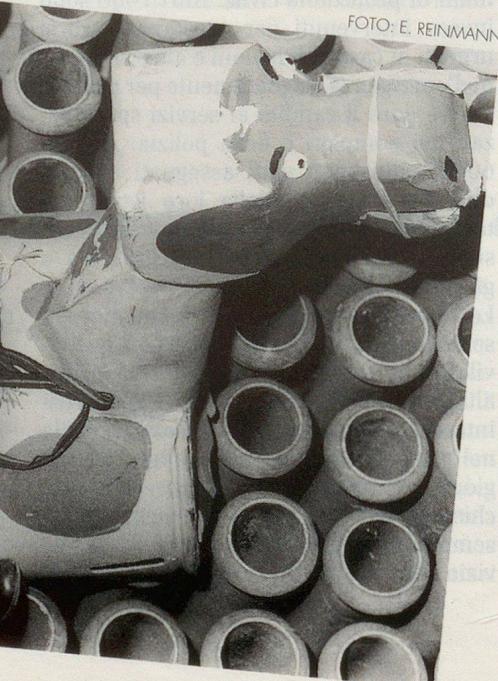


FOTO: F. FRIEDL



Vereinslokal, Schiesskeller und vieles mehr

## Schutzbauten bieten mehr als Schutz

re. Die Voraussetzungen für den Bau von Schutträumen wurden mit der Zustimmung des Schweizer Volkes zum Verfassungsartikel über den Zivilschutz (1959) und den anschliessenden Gesetzeswerken (1962/63) geschaffen.

Der kalte Krieg und die Rüstungsskala-  
tion der Grossmächte bestätigten die  
Notwendigkeit von Anlagen und Räu-  
men zum Schutz der Bevölkerung. Mitt-  
lerweile hat sich die Weltlage geändert.  
Eine unmittelbare Bedrohung und die  
Gefahr eines Überraschungsschlages  
sind zurzeit weggefallen. Wen wundert  
es, dass heute die Zivilschutzbauten  
vorab von Zivilschutzgegnern liebend  
gerne als nutzlose Investition bezeich-  
net werden?

Ganz so nutzlos wie das manche glau-  
ben machen wollen, sind Zivilschutz-  
räume indessen nicht. Landauf, landab  
werden sie nämlich für zivile Zwecke  
genutzt. Noch niemand hat bisher die  
Rechnung gemacht, wieviel Geld die Ge-  
meinden und private Institutionen aus-  
geben müssten, wenn sie anderweitig  
Räume beschaffen müssten. Jeder Ver-  
einspräsident weiss ein Lied davon zu  
singen, wie schwierig es oft ist, die not-  
wendigen Übungs- und Trainingsange-  
legenheiten zu finden. In den Zivil-  
schutträumen stehen sie zur Verfü-  
gung. Die Nutzungs möglichkeiten  
sind nahezu unbegrenzt. Sportlich  
Ambitionierten stehen die Räume als  
Schwing- oder Schiesskeller zur Verfü-  
gung. Guggenmusigen basteln darin  
ihre Masken und halten ihre Proben ab,  
ohne dass sie die ganze Nachbarschaft  
verärgern. Samaritervereine führen  
ihre Übungen durch; es wird Tisch-  
tennis gespielt und Judo trainiert. Die  
Beispiele lassen sich beliebig vermeh-  
ren. «Zivilschutz» schaute sich in ver-  
schiedenen Zivilschutzanlagen unseres  
Landes um. □



FOTO: F. FRIEDL

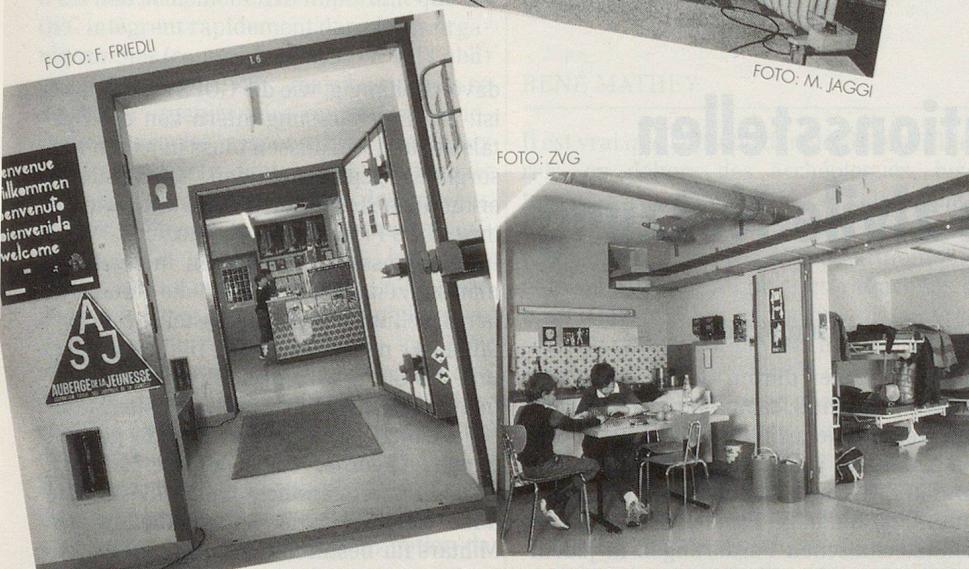


FOTO: ZVG



FOTO: ZVG

**Gute Gründe für die Revision  
der Schutzbauten-Gesetzgebung**

## Einheitlichkeit in Schutzgrad und Schutzmfang

rei. Es mag paradox scheinen: Die heutigen modernen Waffensysteme mit ihrer hohen Treffsicherheit und dem «dosierten» Wirkungsgrad erlauben es, den Schutzgrad sämtlicher Zivilschutzbauten auf 1 bar zu reduzieren. Bereits auf den 1. Mai 1992 hat der Bundesrat eine Teilrevision der Verordnung betreffend Schutzmfang und Schutzgrad der Zivilschutzbauten in Kraft gesetzt, die in der neuen Zivilschutz-Gesetzgebung ihre Verankerung gefunden hat.

Als in den sechziger und siebziger Jahren die nukleare Bedrohung die dominierende Gefahr bedeutete, verfügten die Atommächte, insbesondere die Sowjetunion, über Waffensysteme und Atomsprengköpfe mit sehr grosser Wirkung. Ihr Zweck bestand darin, die Zerstörung eines Ziels auch dann sicherzustellen, wenn die damals noch wenig zielgenauen Waffen in einiger Entfernung vom anvisierten Ziel niedergingen. Zudem wurde diesen Waffen vor allem strategische Bedeutung mit grosser Flächenwirkung beigemessen. Heute liegen die Kaliber der vorhandenen modernen Nuklearwaffen um Faktoren tiefer, so dass auch deren Wirkungsflächen im Bereich höherer Drücke kleiner sind. Außerdem ist die heutige Kriegsstrategie auf den Einsatz taktischer Waffen mit genau berechneter oder erwarteter Wirkung ausgerichtet. Diesen veränderten Bedingungen trägt die neue Verordnung Rechnung. Sie hat zur Folge, dass Kommandoposten (Typ I und II), Sanitätshilfsstellen und Geschützte Operationsstellen, welche bisher mit einem Schutzgrad von 3 bar (30 000 kg pro Quadratmeter) erstellt wurden, neu nur noch 1 bar aufweisen, genau wie alle anderen Zivilschutzbauten.

### Schutzwirkung definiert

Die geänderte Verordnung des Bundesrates legt somit den erforderlichen Schutz für alle Zivilschutzbauten einheitlich fest. Die Schutzbauten müssen weiterhin